

Entgeltetarif

für das Bezirksalten- und Pflegeheim Eferding, das Bezirksseniorenheim Leumühle und das Bezirksalten- und Pflegeheim Hartkirchen

gültig ab 1. Jänner 2017

Aufgrund des Beschlusses des Vorstandes vom 06. Dezember 2016 werden gemäß §§ 32 Abs.3 und 63 Abs.7 Oö. Sozialhilfegesetz 1998, LGBl.Nr. 82/1998 i.d.g.F. und gemäß den §§ 24 und 25 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung, LGBl.Nr. 29/1996, i.d.g.F., und gemäß § 11 Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz i.d.g.F. die Entgelte ab **1. Jänner 2017** wie folgt festgesetzt:

**I) Heimentgelt (Hotelleistung):
Entgelt für Unterkunft, Gemeinschaftsräume und –einrichtungen, Verpflegung und Grundversorgung**

(gem. § 2 oÖ. Alten- und Pflegeheimverordnung, LGBl. 29/1996 i.d.g.F.)

Einbettzimmer	tgl.	88,20 Euro
Zweibettzimmer	tgl.	79,40 Euro pro Person
Kurzzeitpflege (Einbettzimmer)	tgl.	96,60 Euro

II) Pflegezuschlag:

(gem § 25 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung LGBl 29/1996 i.d.g.F)

Grundlage für den zu entrichtenden Zuschlag die jeweilige Einstufung des Heimbewohners/der Heimbewohnerin in einer Pflegestufe nach dem Bundespflegegeldgesetz und der hiezu ergangenen jeweiligen Einstufungsverordnungen oder einer sonstigen gleichartigen Vorschrift.

Der Pflegezuschlag beträgt monatlich

- a) in den Pflegegeldstufen 1 und 2:
den um das nach den Pflegegeldgesetzen jeweils zustehende Taschengeld (20 % bzw. 10 % des Betrages der Stufe 3) verminderten Betrag der jeweiligen Stufe,
 - b) in den Pflegegeldstufen 3 bis 7:
80 % des Betrages der jeweiligen Stufe
- jeweils zuzüglich allfälliger Ausgleichszulagen nach den Pflegegeldgesetzen.

Die Höhe des Pflegezuschlages beträgt demnach ab 1.1.2017 voraussichtlich:

	monatlich	täglich
In der Stufe 1:	112,12 Euro	3,74 Euro
In der Stufe 2:	232,00 Euro	7,73 Euro
In der Stufe 3:	361,44 Euro	12,05 Euro
In der Stufe 4:	542,08 Euro	18,07 Euro
In der Stufe 5:	736,24 Euro	24,54 Euro
In der Stufe 6:	1.028,16 Euro	34,27 Euro
In der Stufe 7:	1.351,12 Euro	45,04 Euro

Der Pflegezuschlag ist auch für die Zeit vorübergehender Abwesenheit zu entrichten, soweit das Pflegegeld während dieser Zeit nicht ruht.

Bei tageweiser Verrechnung beträgt der Pflegezuschlag 1/30 des Monatsbetrages.

Solange das Pflegegeld oder eine vergleichbare Leistung noch nicht gewährt ist oder über einen Erhöhungsantrag auf Pflegegeld oder eine vergleichbare Leistung noch nicht entschieden wurde, sind diese Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Der Heimträger ist berechtigt, den nach Lage des Einzelfalles höchstmöglichen Pflegezuschlag vorzuschreiben, wenn der Heimbewohner/die Heimbewohnerin seiner/ihrer Verpflichtung zur Offenlegung aller pflegegeldrelevanten Fakten und deren Änderung nicht nachkommt oder Schritte zu der seiner/ihrer Hilfs- und Betreuungsbedürftigkeit entsprechenden Einstufung nicht unternimmt.

III) Ermäßigung im Falle von Abwesenheiten (Verpflegskostenanteil):

(gemäß § 24 Abs. 1 Z. 8 der Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung
LGBl.Nr. 29/1996 i.d.g.F.)

Für die Dauer von Abwesenheiten vermindern sich die gemäß Punkt I festgesetzten Heimentgelte im jeweiligen Heim je Abwesenheitstag (00.00 bis 24.00 Uhr) um **täglich 3,30 Euro**

Für den Sozialhilfeverband Eferding
Der Obmann:



Mag. Christoph Schweitzer, MBA